



Lufttüchtigkeits-Hinweis

LTH OeAeC 045

betreffend

Tandemfallschirmspringen

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

01.03.2025 / Rev. i01

Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	11.04.2006	Erstausgabe
Rev. i01	01.03.2025	Änderung des Dateinamen (beinhaltet „OeAeC“), Adressänderung Anpassung des Inhalts an die aktuelle Fassung der §§ 9, 10 LFG

Zur Klarstellung aufgetretener Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Regelungen in den Betriebs- handbüchern verschiedener Tandemsysteme wird folgendes veröffentlicht:

Tandemspringen dient nicht nur dazu, Fallschirmsprungschüler in die Bedienung eines Fallschirmsystems einzuführen und für die ersten Sprünge mit eigenem Fallschirm im Rahmen der Schulung vorzubereiten, sondern auch dazu, das Fallschirmspringen einem breiten Personenkreis näher zu bringen und Tandempassagieren nach entsprechender Einweisung die Erlebnisse des freien Falls und des Gleitens unter offenem Schirm zu ermöglichen. Minderjährige dürfen mit Tandemsystemen nur dann befördert werden, wenn eine ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und wenn die Verstellmöglichkeiten des Passagiergurtzeugs eine gefahrlose und sichere Beförderung erlauben.

Mit Tandemfallschirmen darf ebenso wie mit einsitzigen Fallschirmen nur auf Flugplätzen, auf Außenlandeplätzen außerhalb von dicht besiedeltem Gebiet oder auf Außenlandeplätzen, für die eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Landeshauptmann) vorliegt, gelandet werden. Der Landeplatz und seine Umgebung muss in einer Weise frei von Hindernissen sein, dass die Durchführung einer sicheren Landung gewährleistet ist. Die Mindestgröße der hindernisfreien Landezone muss 50mx50m (halber Fußballplatz) betragen.

Tandemsprünge mit Begleitung durch andere Fallschirmspringer im Freifall dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der begleitende Fallschirmspringer über ausreichende fallschirmspringerische Erfahrung verfügt und der verantwortliche Tandempilot nach einer Einweisung des Fallschirmspringers sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Tandemsprünge mit Begleitung durch einen Freifallkamaspringer dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der begleitende Kamaspringer über ausreichende fallschirmspringerische Erfahrung (darunter zumindest 100 Video- und/oder Kamasprünge) verfügt und der verantwortliche Tandempilot nach einer Einweisung des Freifallkamaspringers sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.

Gefährdet der Zustand oder das Verhalten des Passagiers im Flugzeug die sichere Sprungdurchführung, ist der Sprung zu unterlassen und der Tandempilot hat mit dem Passagier im Flugzeug zu landen.